



## **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Steinbach-Hallenberg (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

### **§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages**

- 1.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist „Staatlich anerkannter Erholungsort.“
- 2.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- 3.) Die Verwendung des Kurbeitrages erfolgt zweckgebunden. Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme von Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemarkung der Stadt-Hallenberg und der Ortsteil Herges-Hallenberg.

### **§ 3 Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird während des gesamten Jahres durchgängig erhoben.

### **§ 4 Kurbeitragspflicht**

- 1.) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben.
- 2.) Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht sind:
  - a) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
  - b) Personen, die in Steinbach-Hallenberg ihren Nebenwohnsitz haben,
  - c) beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- und Gewerbeausführung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.
- 3.) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Veranstaltungen besucht oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- 4.) Unterkunft im Sinne des Absatz 1 nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten.

## **§ 5 Höhe des Kurbeitrages**

Der Kurbeitrag beträgt im Erhebungsgebiet pro Übernachtung und Übernachtungsgast

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Erwachsene über 15 Jahre   | 2,00 Euro |
| b) für Kinder von 7-15 Jahre  | 1,00 Euro |
| c) für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und eingetragenen<br>Merkzeichen: aG, H, BI und deren eingetragene Begleitperson:<br>Merkzeichen B | 1,00 Euro |

## **§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- 1.) Die Kurbeitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- 2.) Es besteht grundsätzlich Meldepflicht für jede Vermietung, unabhängig davon, ob die beherbergte Person kurbeitragspflichtig ist oder nicht. Gleiches gilt auch für Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten.
- 3.) Der Wohnungsgeber hat über das durch die Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebene elektronische Meldesystem die Daten des Gastes aufzunehmen. Der Gast bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Der Wohnungsgeber prüft die Angaben des Gastes mit dem Pass oder Personalausweis.
- 4.) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig.
- 5.) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§10) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Tourist-Information zu entrichten.
- 6.) Verletzen Wohnungsgeber oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung des Kurbeitrages, so haften sie der Stadt Steinbach-Hallenberg gegenüber für den entstandenen Schaden.
- 7.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung zu prüfen. Den Kontrollorganen ist die Einsicht in die Beherbergungsunterlagen und die Kurbeitragsabrechnung zu gewähren. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, dem Gast auf Wunsch die Kurbeitragsabrechnung bekanntzugeben.

## **§ 7 Kurbeitragsbefreiung**

- 1.) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr befreit.
- 2.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann in Einzelfällen auf Antrag und vor Urlaubsantritt vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder soziale Härte vorliegt.

## **§ 8 Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Anmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Tourist-Information vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Abbruch des Aufenthaltes, bei der Tourist-Information eingehen, sonst erlischt der Erstattungsanspruch.

## **§ 9 Gästekarte**

- 1.) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Gästekarte, mit der er die damit verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen kann.
- 2.) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- 3.) Bei Inanspruchnahme der Leistungen aus der Gästekarte ist diese unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe der Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- 4.) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten bleibt unberührt.
- 5.) Der Verlust einer Gästekarte ist sofort beim Wohnungsgeber oder der Touristinformation anzuzeigen.

## **§ 10 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- 1.) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Pensionen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des elektronischen Meldesystems vorgenommen. Für den Druck der Gästekarten ist das von der Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebene Formular zu verwenden. Die Meldedaten sind gemäß §25 Abs.4, Satz 3 ThürMG für die Dauer von einem Jahr nach Aufenthalt aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten.
- 2.) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag vom Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen. Nach Ablauf eines jeden Monats erhält der Wohnungsgeber von der Stadt Steinbach-Hallenberg einen Bescheid mit Zahlungsfrist über den zu zahlenden Kurbeitrag.
- 3.) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages. Sie haften als Gesamtschuldner.
- 4.) Beansprucht der Beitragspflichtige Ausschluss, Ermäßigung oder Befreiung vom Kurbeitrag, muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kongressen, seinen Beruf mit Arbeitgeber und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet) und unterschreiben.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften**

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16-18 ThürKAG.

## **§ 12 Rechtsmittel und Vollstreckung**

- 1.) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2. Nr. 1 VwGO)
- 2.) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der gültigen Fassung.

### § 13 In-/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 03.07.2014 außer Kraft.

ausgefertigt am: 13.04.2021



Markus Böttcher  
Bürgermeister  
Stadt Steinbach-Hallenberg

